



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.730/3-I/1/85

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
Parlament

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

ORat Dr. Malousek

Klappe 5333 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Prüfung der Umweltverträglichkeit
(UVP-Gesetz);
Begutachtungsverfahren;
Ressortstellungnahme

Datum: 25. SEP. 1985

Verteilt: 25. SEP. 1985

Dr. Malousek

Unter Bezugnahme auf die Entschliebung des Nationalrates an-
läßlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr.
178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe
und Industrie 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit
(UVP-Gesetz) zu übermitteln.

Wien, am 17. September 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

25 Beilage
Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Teyer



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

└ Geschäftszahl 14.730/3-I/1/85

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

im H a u s e

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

ORat Dr. Malousek

Klappe 5333 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1 11145, 1 11780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Prüfung der Umweltverträglich-
keit (UVP-Gesetz);
Begutachtungsverfahren;
Ressortstellungsnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 12. Juli 1985, Zl. IV-52.190/97-2/85, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mitzuteilen, daß der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz) vom ho. Ressortstandpunkt zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

I. Bevor auf den zur Begutachtung versendeten Gesetzentwurf näher eingegangen wird, darf zur Problematik der Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich folgendes bemerkt werden:

1. Das Institut der Umweltverträglichkeitsprüfung stammt aus Ländern, die nicht über ein historisch gewachsenes Umweltschutzrecht verfügen. Dagegen wurden in Österreich - wie dies auch in den Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Ausdruck kommt - etwa im Rahmen des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes oder der Genehmigung von Bergbauanlagen bereits in der Vergangenheit die umweltrelevanten Gesichtspunkte von Projekten unter Heranziehung der existierenden Verwaltungsvorschriften berücksichtigt. So wurden beispielsweise schon bisher die Auswirkungen auf Luft, Wasser und Boden sowie die Auswirkungen auf Menschen und Pflanzen auf Grund von Sachverständigengutachten, die basierend auf dem Stand des Wissens und unter Heran-

- 2 -

ziehung in- oder ausländischer Grenzwerte, Richtlinien oder Normen erstellt werden, beurteilt. Auch andere Belange (Naturschutz, Denkmalschutz, Landschaftsschutz) wurden, soweit dies im Rahmen des Gesetzesauftrages in den einschlägigen Verwaltungsvorschriften vorgesehen war, wahrgenommen.

Die geplante Umweltverträglichkeitsprüfung würde daher ein den in den einzelnen Verwaltungsbereichen bestehenden Regelungen aufgepfropft, nicht ins System der österreichischen Rechtsordnung passendes Rechtsinstitut darstellen, das in der Praxis vielfach zu Doppelgleisigkeiten führen würde. Ob die geplante Umweltverträglichkeitsprüfung zu besseren bzw. zweckmäßigeren Ergebnissen kommen würde als die bisherigen Verfahren, erscheint nicht gesichert.

2. Es ist zwar grundsätzlich nicht von der Hand zu weisen, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung dazu beitragen kann, den von einem Projekt Betroffenen das Gefühl zu vermitteln, an der Entscheidungsfindung mitgewirkt zu haben. Auf Grund bekannter menschlicher Verhaltensweisen könnte dann vielleicht eher erwartet werden, daß eine hoheitliche Entscheidung akzeptiert wird. Auf Grund der ho. langjährigen Erfahrung kann jedoch gesagt werden, daß von einem bestimmten Personentyp, egal von welcher Stelle Gutachten erstellt worden sind, Rechtsmittel so lange in Anspruch genommen werden, so lange dies nur möglich ist. Es darf daher nicht erwartet werden, daß nach Inkrafttreten des als Entwurf vorliegenden UVP-Gesetzes die Zahl der Rechtsmittelverfahren schlagartig abnehmen wird.

3. Was den energiewirtschaftlichen Bereich betrifft, könnte mit der Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kaum etwas gewonnen werden, da die Begründung der Ablehnung von Kraftwerksprojekten seitens der Umweltschützer regelmäßig auch mit energiewirtschaftlichen Argumenten erfolgte.

4. Nach ho. Auffassung stellen weiters auch die aktuellen Bemühungen um die Demokratisierung des Verfahrens (insbesondere die beabsichtigten Maßnahmen zur Verfahrenskonzentration und zur Bürgerbeteiligung) die Notwendigkeit eines eigenen UVP-Gesetzes in Frage, dessen Vollziehung nach den diesbezüglichen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen mit "nicht unerheblichem Personal- und Sachaufwand" verbunden wäre.

- 3 -

II. Zum vorliegenden Entwurf

A. Allgemein

1. Die in der österreichischen Bundesverfassung enthaltene Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern sieht keinen einheitlichen Kompetenztatbestand "Umweltschutz" oder "Umweltverträglichkeitsprüfung" vor, weshalb davon auszugehen ist, daß die Teilbereiche der Materie "Umweltschutz" als Annexmaterie jeweils verschiedenen Rechtssetzungsautoritäten in Gesetzgebung und Vollziehung zugewiesen sind.

Der gegenständliche Gesetzentwurf findet, wie auf Seite 8 der Erläuterungen angegeben ist, seine verfassungsrechtliche Grundlage in den jeweils für die einzelnen Arten des Vorhabens gegebenen Zuständigkeiten des Art. 10 Abs. 1 B-VG. Wie in den Erläuterungen weiter ausgeführt wird, ist die Umweltverträglichkeitsprüfung damit aber zugleich auf jene Vorhaben eingegrenzt, für die Art. 10 Abs. 1 B-VG einen kompetenzrechtlichen Anknüpfungspunkt bietet.

Insoweit in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Errichtung von Kraftwerksanlagen geregelt werden soll, gelten daher in kompetenzrechtlicher Hinsicht folgende Überlegungen:

Nach ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist der Inhalt des zur Bezeichnung eines Kompetenztatbestandes verwendeten Begriffes, wenn ihn die Verfassung nicht näher definiert, in derjenigen Ausprägung zu ermitteln, die ihm nach der Rechtslage im Zeitpunkt seines Wirksamwerdens zukommt. Nach dieser Regel wird der Kompetenztatbestand durch den Inhalt jener unterverfassungsrechtlichen Regelungen bestimmt, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens (hier 1.10.1925) den Normenkomplex des zur Bezeichnung des Kompetenztatbestandes verwendeten Begriffes gebildet haben. Zu diesem Zeitpunkt, dem 1.10.1925, war die Erzeugung und Weiterleitung von elektrischem Strom teils in der Gewerbeordnung, teils im Elektrizitätswegegesez, BGBl.Nr.348/1922, geregelt. Letzteres normierte in seinem § 22 die Genehmigungspflicht von Starkstromanlagen, also auch von Stromerzeugungsanlagen. Abs.2 sah vor, daß die geltenden Bestimmungen für die gewerbebehördliche Genehmigung von Starkstromanlagen, die eine gewerbliche Betriebsanlage oder einen Bestandteil einer solchen bildeten, aufrecht bleiben sollten;

- 4 -

Abs. 3 bestimmte, daß Starkstromanlagen, die anderen als gewerblichen Zwecken dienten und keine Eigenanlagen für die Eisenbahn oder Bergbauzwecke darstellten, der Genehmigung durch die politische Bezirksbehörde bedurften und überdies, daß bezüglich des Verfahrens die Bestimmungen der §§ 29 - 31 und 34 der Gewerbeordnung sinngemäß anzuwenden seien.

Mit Inkrafttreten der Kompetenzartikel wurde im Rahmen des Artikels 12 ein eigener Kompetenztatbestand "Elektrizitätswesen" geschaffen, wobei die Angelegenheiten der Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, der Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet sowie des Starkstromwegerechtes, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Bundesländer erstreckt, ausgegliedert wurden und eigenen Kompetenztatbeständen im Rahmen des Art.10 B-VG zugeordnet worden sind. Im übrigen war jedoch das elektrizitätsrechtliche Betriebsanlagenrecht im Versteinerungszeitpunkt mit dem gewerberechtlichen Betriebsanlagenrecht in seinem Inhalt und Umfang im wesentlichen identisch.

Daraus ergibt sich sohin, daß die Festlegung der Voraussetzungen für die Errichtung von Stromerzeugungsanlagen sowie die Regelungen über deren Beschaffenheit und deren Betrieb, insbesondere auch des damit im Zusammenhang stehenden Schutzes der Nachbarn, sowie der dadurch bewirkten Eingriffe in die Umwelt Natur, Landschaft, Ortsbild, jedenfalls systematisch dem Kompetenztatbestand "Elektrizitätswesen" zuzuordnen sind.

Aus diesen kompetenzrechtlichen Überlegungen muß daher gefolgert werden, daß Regelungen über die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Stromerzeugungsanlagen kompetenzrechtlich nur im Rahmen des Art.12 B-VG getroffen werden können. Der Verankerung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Kraftwerksanlagen im Rahmen eines unmittelbar anwendbaren Bundesgesetzes stehen daher kompetenzrechtliche Überlegungen entgegen.

2. Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz stützt seine Zuständigkeit zur Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes sowie die führende Zuständigkeit zu dessen Vollziehung auf Abschnitt E Z 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 265/1981 und BGBl.Nr.439/1984 (in diesem Zusammenhang wäre zu bemerken, daß es auf Seite 9 der Erläuterungen richtig heißen

müßte: "... ergibt sich aus Abschnitt F Z 2 des Teiles 2 der Anlage Zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.265/1981 und BGBl.Nr.617/1983"). Auf Seite 9 der Erläuterungen zum Gesetzentwurf wird dazu ausdrücklich angeführt, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung "ein geradezu typischer Fall für eine allgemeine Angelegenheit des Umweltschutzes" sei, da sie über den konkreten Zusammenhang mit einer bestimmten Verwaltungsmaterie hinausgehe. Dieser vom do. Ressort vertretenen Ansicht widerspricht aber die Bezugnahme auf bestimmte Materien im § 2 des Gesetzentwurfes. Gerade aus dem Umstand, daß das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz in jedes einzelne Verfahren eingebunden werden soll, muß gefolgert werden, daß - im Widerspruch zu den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes - durch das vorliegende Bundesgesetz dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz auch die Besorgung von Angelegenheiten des besonderen Umweltschutzes zur ausschließlichen Besorgung zugewiesen werden soll. Im Falle einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei den im § 2 des Gesetzentwurfes angeführten Vorhaben würde es sich nicht um allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes, sondern um Angelegenheiten handeln, die in untrennbarem Zusammenhang mit dem jeweils in Betracht kommenden Vorhaben stehen und daher im Rahmen der Verwaltungsmaterie zu regeln sind, der diese Vorhaben zuzuordnen sind (siehe hiezu auch das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 8. Juli 1981, Zl. 691.406/14-V/2/81, betreffend Umweltschutz, Ministerialkompetenz).

3. Im Zusammenhang mit der rechtlichen Qualifikation der als "Umweltverträglichkeitsgutachten" bezeichneten Stellungnahme des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz erhebt sich grundsätzlich die Frage, inwieweit es überhaupt möglich ist, daß ein Organ (bzw. eine Zentralstelle des Bundes) ein Gutachten im Sinne allgemeiner Verwaltungsverfahrensvorschriften erstellen bzw. als Sachverständiger fungieren kann.

Darüber hinaus gibt die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz bzw. der vorgesehene Inhalt dieses Gutachtens noch Anlaß zu folgenden Bedenken:

a) Nach den in den Verwaltungsverfahrensgesetzen aufgestellten Grundsätzen ist es ausschließlich Sache der verfahrensleitenden Behörde, über die Aufnahme von Beweisen (und somit auch über die Erstellung von Gutachten) zu entscheiden.

b) Das Umweltverträglichkeitsgutachten ist den Verwaltungsbehörden zu übermitteln und im Verfahren als Sachverständigengutachten zu berücksichtigen. Nach den Verwaltungsvorschriften sind alle für das Ergebnis des Verfahrens relevanten Gutachten - und somit auch das Umweltverträglichkeitsgutachten - dem Parteiengehör zu unterwerfen. Im Rahmen des Parteiengehörs können zu den Gutachten jedwede Art von Stellungnahmen, Gegenäußerungen oder Gegengutachten eingebracht werden. Dies würde auch für ein vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz erstelltes Umweltverträglichkeitsgutachten gelten. Unter diesen Aspekten erhebt sich die Frage, ob das aufwendige Verfahren, das dieses Gutachten erfordert, vertretbar ist.

c) Nach dem im AVG enthaltenen Verständnis des Begriffes Gutachten besteht ein Gutachten darin, daß Tatsachen erhoben werden (Befund) und aus diesen Tatsachen auf Grund besonderer Fachkundigkeit tatsächliche Schlußfolgerungen gezogen werden. Im Rahmen des Gutachtens sind somit Tatsachen klarzustellen und auf Grund besonderer Sachkenntnisse des Sachverständigen deren Ursachen und Wirkungen festzustellen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 30.10.1972, Zl. 199/72) muß ein Gutachten aber immer im Bereich der Tatsachen bleiben und darf nicht Rechtsfragen lösen. So gesehen geht ho. Erachtens auch der im § 6 Abs. 2 Z 3 und 4 des Entwurfes enthaltene Inhalt des Umweltverträglichkeitsgutachtens über den Rahmen eines Gutachtens hinaus.

4. Da die vorgesehene Umweltverträglichkeitserklärung ein Sachverständigengutachten sein soll, das von einem "zur Erstellung von Umweltverträglichkeitsgutachten zugelassenen Sachverständigen" abgegeben sein muß, und keinen wesentlich anderen Inhalt aufweisen soll als das Umweltverträglichkeitsgutachten, sollte von der Doppelgeleisigkeit Umweltverträglichkeitserklärung - Umweltverträglichkeitsgutachten im Interesse der Kostenersparnis und der Vereinfachung Abstand genommen und nur die Einholung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens vorgesehen werden.

5. Dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz geändert wird, ist zu entnehmen, daß das "Bürgerbeteiligungsverfahren" insbesondere auch deshalb verankert werden soll, da "die Probleme des Umweltschutzes, große Bauwerke, wichtige Planungsvorhaben, in die Zukunft wirkende Maßnahmen bei den Menschen eine Betroffenheit erzeugen, die stärker als in früherer Zeit das Bedürfnis einer Demokratisierung und die Bereitschaft zu mehr Mitbestimmung und Mitverantwortung" geboten erscheinen lassen. Wenn nun im § 5 des gegenständlichen Entwurfes für Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist, Verfahrensvorschriften offensichtlich aus denselben Überlegungen, die dem Entwurf einer Novelle zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz zugrunde lagen, vorgesehen werden und Vereinen, deren Vereinszweck den Umwelt- und Naturschutz umfaßt, das Recht auf Teilnahme am Bürgerbeteiligungsverfahren eingeräumt werden soll, kann dies kaum mit der Begründung erfolgen, daß abweichende verfahrensrechtliche Regelungen zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind (Art. 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG). Die vorgesehene Verankerung einer Ex-lege-Partei-stellung von Natur- und Umweltschutzvereinen widerspricht daher ho. Erachtens Art. 11 Abs. 2 B-VG.

6. Vermerkt wird schließlich auch das Fehlen einer Regelung, ob bzw. welche Kosten der Antragsteller für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens zu tragen hat.

B. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu den §§ 1, 4 und 6:

Umbeschadt der Ausführungen unter A Allgemein Pkt. 4 wird folgendes bemerkt:

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sollen gesamtheitlich alle Umweltauswirkungen eines Projektes (Auswirkungen auf Luft, Boden und Wasser, Auswirkungen auf Lebewesen, Landschaft und Bauten, Auswirkungen auf die mögliche Nutzung der Umwelt) begutachtet werden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist das sogenannte Umweltverträglichkeitsgutachten, das auf die vom Projektanten vorzulegende Umweltverträglichkeitserklärung und auf das Ergebnis der Vorhalteverfahren (Stellungnahmen im Bürgerbeteiligungsverfahren) aufzubauen hat. Auf Grund

des übermittelten Gesetzentwurfes sind detailliert die Inhalte der Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1), der Umweltverträglichkeitserklärung (§ 4) und des Umweltverträglichkeitsgutachtens (§ 6) festgelegt. Beim Lesen dieser Bestimmungen kann eine eindeutige Korrelation zwischen dem Wortlaut des gewünschten Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1 Z 1 bis 4) und dem Wortlaut des Inhaltes des Umweltverträglichkeitsgutachtens (§ 6 Abs. 2 Z 1 bis 4) nicht hergestellt werden. Es wird die Auffassung vertreten, daß das Umweltverträglichkeitsgutachten als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung die Antwort auf die im § 1 Z 1 bis 4 gestellten Fragen geben müßte. Dies sollte im § 6 Abs. 2 klarer zum Ausdruck kommen.

Zu § 2:

Wie dem 3. Absatz des allgemeinen Teiles der Erläuterungen auf Seite 8 zu entnehmen ist, soll nur für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen werden, für die auch ein Bürgerbeteiligungsverfahren in Betracht kommt. Dies geht in gewissem Sinn auch aus den §§ 5 ff. des Gesetzentwurfes hervor. Dies müßte im § 2 des Gesetzentwurfes eindeutig zum Ausdruck gebracht werden. Eine Abstimmung mit dem Entwurf einer AVG-Novelle erscheint zweckmäßig. Im übrigen geht das ho. Ressort davon aus, daß die Anordnung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch den jeweiligen Materiengesetzgeber und nicht durch das UVP-Gesetz selbst erfolgt.

§ 2 in seiner derzeit vorgesehenen Fassung gibt darüber hinaus noch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1. Was die Einbeziehung von Kraftwerksanlagen betrifft, wird auf die Ausführungen unter A.Allgemein Pkt. 1 verwiesen.

2. Der jetzige § 2 des Gesetzentwurfes nimmt sachlich nicht gerechtfertigte Gleichsetzungen vor. So werden etwa Bergbauanlagen (siehe die Legaldefinition des § 145 des Berggesetzes 1975 und den § 146 Abs. 1 dieses Gesetzes) Flughäfen gleichgesetzt. Grundsätzlich sind 3 Arten von Bergbauanlagen zu unterscheiden, nämlich solche, die unter Tage errichtet und betrieben werden, Bergbauanlagen, die von ober Tage nach unter Tage führen (z.B. Stollen, Tagschächte), und obertägige Bergbauanlagen, von denen Emissionen ausgehen können. Bei diesen handelt es sich jedoch kaum um Anlagen, die von ihrer Größe und dem Ausbreitungsbereich der von ihnen aus-

gehenden Emissionen her mit Kraftwerken, Flughäfen etc. vergleichbar sind.

3. Die im § 2 angeführten Anlagen sollen ohne Größenbegrenzung der geplanten Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Dies könnte zur Folge haben, daß unter dem Einfluß politischen Druckes, in den Materiengesetzen auch für kleinere Anlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzusehen, praktisch jede Neuerrichtung einer Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müßte. Für eine Volkswirtschaft, die wie die österreichische vor allem aus kleinen und mittleren Unternehmen besteht, wäre dies voraussichtlich eine zu große administrative Bremse, vor allem auch im Hinblick auf notwendige Umstrukturierungen.

4. Es wird davon ausgegangen, daß nur Leitungen, die den Bestimmungen des Rohrleitungsgesetzes unterliegen, nicht jedoch solche, die der allgemeinen öffentlichen Versorgung dienen, einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren unterworfen werden sollen.

Gashochdruckleitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen, werden bereits jetzt auf Grundlage der gesetzten Bestimmungen auch unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit geprüft und begutachtet. Eine Einbeziehung dieser Leitungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheint daher entbehrlich.

5. Da die Vorschreibung einer Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich dem jeweiligen Materiengesetzgeber überlassen bleiben sollte, ist eine entsprechende Verordnungsermächtigung, wie in den Erläuterungen vorgeschlagen, abzulehnen. Es wäre daher lediglich denkbar, daß dem zur Vollziehung des einzelnen Materiengesetzes jeweils sachlich zuständigen Bundesminister im Materiengesetz eine Verordnungsermächtigung eingeräumt wird, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die jeweilige materiengesetzliche Regelung näher auszugestalten.

Zu § 3:

Nach Abs. 1 ist vorgesehen, daß gleichzeitig mit der Beantragung einer verwaltungsbehördlichen Bewilligung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beantragen ist, wobei diesem Antrag eine Umweltverträglichkeitserklärung des Vorhabens anzuschließen ist. Diese Entwurfsbestimmung stößt in zweierlei Hinsicht auf Bedenken:

- 10 -

1. Ob ein bestimmtes Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird die sachlich zuständige Behörde auf Grund des Bewilligungsantrages und der einschlägigen Rechtsvorschriften zu beurteilen haben. Der Antragsteller sollte daher nicht verpflichtet werden, seinem Antrag eine Umweltverträglichkeitserklärung anzuschließen. Vielmehr sollte die Behörde, wenn sie das Vorhaben als UVP-pflichtig beurteilt hat, die "zwingende Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens anordnen" (vgl. die Ausführungen auf Seite 511 des im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zitierten Artikels von Dietmar Pauer).

2. Da die Möglichkeit offen gelassen werden sollte, daß Projekte bereits in ihrem frühesten Planungsstadium auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden können (s. auch die diesbezüglichen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen), sollte nicht verlangt werden, daß gleichzeitig mit dem Antrag auf Prüfung eines Projektes auf seine Umweltverträglichkeit durch das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz dieses möglicherweise noch un- ausgereifte Projekt bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen ist. Im § 3 Abs. 1 vorletzte Zeile und im § 3 Abs. 2 erste Zeile fehlt jeweils ein "s" am Ende des Wortes "Vorhaben".

Zu § 4:

Der vorgesehene Inhalt der Umweltverträglichkeitserklärung setzt umfangreiche und kostspielige Vorarbeiten und Untersuchungen voraus, ohne daß eine Verwirklichung des geplanten Projektes dadurch auch nur annähernd sichergestellt ist. Überdies sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie insbesondere auf kulturelle Werte wie Baudenkmäler in dieser weitgesteckten Form wohl nur sehr cursorisch erfassbar und liegen hier wohl eher unbestimmte Gesetzesbegriffe vor, die einen weiten Interpretationsspielraum bieten. Diese unklare Sach- und Rechtslage könnte bei Großprojekten zu erheblichem volkswirtschaftlich verlorenem Aufwand führen, zumal die Umweltverträglichkeitserklärung nicht einmal vom Bewilligungswerber selbst, der zumeist über die umfassendsten Unterlagen verfügt, erstellt werden darf. Weitgesteckte und nicht exakt erfaßbare Begriffe, wie etwa "kulturelle Werte" sollten daher vermieden werden.

Zu § 5:

Eine Verfahrensregelung, die Vereinen mit Vereinszweck "Umwelt- und Naturschutz" ohne jeden örtlich oder sachlichen Bezug eine beliebige Beteiligung am Bürgerbeteiligungsverfahren ermöglicht, wird grundsätzlich abgelehnt (siehe auch die Ausführungen unter A. Allgemein Pkt. 5).

Abgesehen davon gibt die Entwurfsbestimmung des § 5 Abs. 1 noch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1. Diese Regelung fordert nach ho. Ansicht geradezu heraus, daß derartige Vereine gegründet werden. Es müßte doch, wenn man überhaupt auf dieser Regelung beharrt, sichergestellt werden, daß es sich nicht um einen Verein handelt, dessen eigentlicher Zweck die Teilnahme an Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist. Diese Regelung müßte daher auf Vereine eingeschränkt sein, deren Vereinszweck und deren Vereinsleben derart ist, daß Umwelt- und Naturschutz mit dem sonstigen Vereinszweck und dem tatsächlichen Vereinsleben in einem unmittelbaren und zwingenden Zusammenhang stehen. Ohne diese Einschränkung müßte befürchtet werden, daß sich das bei jedem Projekt vorhandene Potential an Querulanten uä. hinter einem Verein verschanzt und dadurch ein Gewicht bekommt, das diesem Potential ansonsten niemals zukommen würde.

2. Wenn außerdem den natur- und umweltschützenden Vereinen eine Teilnahme am Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung eingeräumt wird, so müßte man dieses Recht konsequenterweise auch Vereinen einräumen, deren Vereinszweck die ideelle Förderung von Projekten ist, die der Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuführen sind. Es kann nach ho. Ansicht das Bürgerbeteiligungsverfahren nicht einseitig in Richtung Natur- und Umweltschutz abgewickelt werden. Vielmehr müßte auch eine Bürgerbeteiligung in Richtung Befürwortung von Projekten, die aus bestimmten Gründen (z.B. im Hinblick auf die Struktur einer Region) für wichtig erachtet werden, möglich sein. Ansonsten würde man sich wohl dem berechtigten Vorwurf aussetzen, daß das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren schon von seiner Struktur her einseitig die Umwelt- und Naturschutzinteressen begünstigt.

Zu § 6 Abs. 2:

Ho. Erachtens erscheint der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nicht dazu legitimiert, Gutachten über die Einhaltung ihm nicht zur Vollziehung zukommender Rechtsvorschriften abzugeben (siehe hiezu auch die Ausführungen unter A. Allgemein Pkt. 3 lit.c).

Zu § 7:

1. Gemäß § 7 Abs. 1 hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die Umweltverträglichkeitserklärung samt den dazugehörigen Unterlagen und das Umweltverträglichkeitsgutachten innerhalb einer Frist von längstens 6 Monaten nach Einlangen des ihm zuzustellenden Ergebnisses des Anhörungsverfahrens allen Verwaltungsbehörden zu übermitteln, die im Rahmen der mittelbaren oder unmittelbaren Bundesverwaltung mit dem Vorhaben befaßt sind oder zu befassen sein werden.

Nach § 73 Abs. 4 des Entwurfes einer Novelle zum AVG 1950 hat die Behörde längstens 6 Monate nach dem der Anhörung in einem Bürgerbeteiligungsverfahren folgenden Tag bereits eine Entscheidung zu treffen (bzw. ist bereits von diesem Zeitpunkt an eine Säumnisbeschwerde gemäß § 27 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes möglich). Daher ist die im Abs. 1 des gegenständlichen Entwurfes vorgesehene Frist wesentlich zu kürzen oder der § 73 Abs. 4 AVG 1950 dahin zu ändern, daß die Frist ab der Zustellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens an die Bewilligungsbehörde zu laufen beginnt.

2. Die Vorschrift des Abs. 3, daß mit dem Ermittlungsverfahren erst nach Vorliegen des Umweltverträglichkeitsgutachtens begonnen werden darf, erscheint zu weitgehend. Im Sinne der Grundsätze von Zweckmäßigkeit und Raschheit müßte die Einleitung von Ermittlungsverfahren parallel zu einer laufenden Umweltverträglichkeitsprüfung ermöglicht werden. Der Schwerpunkt dieser Regelung müßte nach ho. Ansicht darauf gelegt werden, daß das Ermittlungsverfahren nicht vor dem Vorliegen des Umweltverträglichkeitsgutachtens abgeschlossen werden darf. Der das Ermittlungsverfahren führenden Behörde wäre es zu überlassen, zu beurteilen, welche Verfahrensschritte auch während der Umweltverträglichkeitsprüfung zweckmäßig gesetzt werden können.

Zu § 8:

Da laut § 6 Abs. 1 der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz das Umweltverträglichkeitsgutachten zu erstellen hat, kann es im § 8 des Entwurfes wohl nur darum gehen, wer zur Erstellung von

Umweltverträglichkeitserklärungen berechtigt ist.

Es wäre daher in den Abs. 1 und 3 das Wort "Umweltverträglichkeitsgutachten" jeweils durch das Wort "Umweltverträglichkeitserklärung" zu ersetzen.

Abgesehen davon ist zu dieser Entwurfsbestimmung noch folgendes zu bemerken:

1. Es ist nicht einzusehen, warum die Umweltverträglichkeitserklärung nur von externen Sachverständigen, nicht aber auch von den Bewilligungswerbern selber, die in der Regel über sachkundiges Personal und die umfassendsten Unterlagen verfügen, erstellt werden darf. Nach den allgemeinen Verfahrensregelungen sind solche Erklärungen von den Parteien selbst abzugeben. Die hier vorgeschlagene Regelung wäre besser in Verwaltungsverfahrenregelungen unterzubringen und sollte jedenfalls mit diesen harmonisiert werden.

2. Im Abs. 1 soll dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die Befugnis eingeräumt werden, andere als die dort ausdrücklich angeführten Personen und Einrichtungen als Sachverständige für die Erstellung von Umweltverträglichkeitserklärungen zuzulassen. Dagegen bestehen schwerwiegende Bedenken:

Auf Grund der im Abs. 1 aufscheinenden Aufzählung von Personen und Stellen, die ex lege zur Erstellung von Umweltverträglichkeitserklärungen zugelassen sind, folgt, daß Gewerbetreibende iSd GewO 1973, die solche Gutachten erstellen wollen, erst einer Zulassung durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz bedürfen. Eine solche Zulassung von Gewerbetreibenden ist mit äußerstem Nachdruck abzulehnen. Denn die Gewerbetreibenden sind auf Grund der GewO 1973 ex lege befugt, im Rahmen ihrer Gewerbe Gutachten zu erstellen. Es kann daher nicht mit dem als Entwurf vorliegenden UVP-Gesetz festgelegt werden, daß Gewerbetreibende zu einer Tätigkeit, zu der sie auf Grund der für sie maßgebenden Regelungen der GewO 1973 befugt sind, im Falle der Erstellung von Umweltverträglichkeitserklärungen erst einer besonderen Zulassung bedürfen.

III. Abschließende Bemerkungen

Aus den Auführungen unter I. und II. ist unschwer zu ersehen, daß das als Entwurf vorliegende UVP-Gesetz nach ho. Ansicht bei weitem noch nicht als so ausgereift angesehen werden kann, daß es zum Gegenstand einer Regierungsvorlage gemacht werden kann.

Es wird daher beantragt, daß - sollte überhaupt weiterhin auf einem eigenen UVP-Gesetz beharrt werden - der Gesetzentwurf nach Über-

arbeitung durch das do. Bundesministerium entweder einem neuerlichen Begutachtungsverfahren unterzogen oder zumindest zum Gegenstand von Ressortverhandlungen gemacht wird, bevor an eine Einbringung des Gesetzentwurfes in den Ministerrat gedacht wird. Diesen Ressortverhandlungen wäre auch das ho. Bundesministerium zuzuziehen.

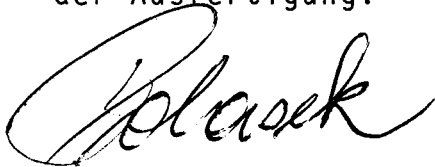
25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 17. September 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Plasek', written in a cursive style.